

# Menschen- rechte

Mensch muß keine weiten Reisen unternehmen, um Stoff für eine Auseinandersetzung zum Thema Menschenrechte zu sammeln. Zwar gehört es zum guten Ton der westlichen Diplomatie, bei Besuchen in entlegenen Ländern dieses Thema beflissen anzusprechen – jedenfalls wenn der öffentliche Druck entsprechend hoch ist oder sich ein anderer Imagegewinn erzielen läßt. Auch deutsche Politiker, allen voran der Bundesaußenminister, fröhnen gerne diesem Hobby.

Die Kritik mag auch nicht unberechtigt sein, zu oft verkommt sie aber zur väterlich-sanften Mahnung, wenn im Anschluß bei Champagner und Störeierhäppchen den bilateralen Wirtschaftsbeziehungen neues Leben eingehaucht wird. Ist somit jede Hoffnung auf Besserung illusorisch?

Wie es um die Menschenrechte steht, läßt sich u. a. in dem von amnesty international jährlich herausgegebenen Weltjahresbericht nachlesen. Dort tauchen regelmäßig nicht nur die schon erwähnten, geographisch und kulturell weit entfernten Länder auf, sondern auch die Bundesrepublik hat sich ihren Stammplatz erobert. Als in diesem Frühjahr amnesty der BRD auch noch einen Sonderbericht über Mißgriffe der Polizei, vornehmlich bei AusländerInnen, zuteil werden ließ, versetzte dies sowohl unsere reisediplomatisch veranlagten wie auch jene Häuptlinge in helle Begeisterung, denen im Regierungsalltag die Chance eher verwehrt bleibt, Menschenrechtsverbesserung durch Reisediplomatie zu erkämpfen.

Die freigelegten Emotionen bei den VerantwortungsträgerInnen mögen belegen, daß Menschenrechte durchaus als Hebel auf unterschiedlichen Ebenen der Politik zu wirken vermögen – auch wenn die unmittelbaren Erfolge oft recht bescheiden ausfallen.

Zwar verkörpert das Konzept der Menschenrechte nicht mehr die ursprüngliche revolutionäre Sprengkraft, doch sind exakte Definitionen, juristischer Gehalt und verfahrensrechtliche Absicherung auch heutzutage noch heiße Eisen. Und gerade in diesen juristischen bzw. rechtspolitischen Bereichen bewegt sich viel. Dies zeigt die u. a. mit China ausgetragene Debatte um die kulturelle Geprägtheit der Menschenrechte.

Ein anderes Beispiel ist die Entdeckung des Individuums als Subjekt des Völkerrechts: können Einzelne die Verletzung von Menschenrechten völkerrechtlich geltend machen? Und können sie für die anderen zugefügten Verletzungen (völker-)strafrechtlich haftbar gemacht werden? Diese Fragen bestimmen bspw. die Gestaltung von Beschwerdeverfahren, wie auch die des jüngst gegründeten Ständigen Internationalen Strafgerichtshofes.

Wie unmittelbar juristische Definitionstätigkeit über Einzelschicksale entscheidet, zeigt das Asylrecht: Welche Fluchtgründe als asylerblich anerkannt werden, hat für viele existentielle Bedeutung.

Und der Deutschen liebstes Urlaubsland Österreich schiebt sich soeben an, seine EG-Präsidentschaft dazu zu mißbrauchen, das Asylrecht vom subjektiven Recht zum Gnadenakt zu verzaubern.

Ob Kinkel (oder Fischer) dort bald am Champus nippt?

